



Die Ministerin

MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An den Präsidenten des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/5634

A02

31. August 2021

Für die Mitglieder des Ausschusses für
Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen
des Landtags Nordrhein-Westfalen

**126. Sitzung des Ausschusses für Heimat, Kommunales,
Bauen und Wohnen des Landtags Nordrhein-Westfalen
am Freitag, 3. September 2021**

Tagesordnungspunkt
Sachstand zur Umsetzung der geänderten Landesbauordnung
Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage sende ich Ihnen den o. g. Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen des Landtags Nordrhein-Westfalen.

Mit freundlichem Gruß

Ina Scharrenbach

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon +49 211 8618-4300
Telefax +49 211 8618-4550
ina.scharrenbach@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke



Bericht der Landesregierung an den
Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen
des Landtags Nordrhein-Westfalen
für die Sitzung am 3. September 2021

Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen

Die Bauaufsichtsbehörden sind zur Erfüllung der ihnen durch die Landesbauordnung übertragenen Aufgaben ausreichend mit geeigneten Fachkräften zu besetzen und mit den erforderlichen Vorrichtungen auszustatten. Um dem Fachkräftemangel und der demografischen Entwicklung entgegenzutreten, wurde mit dem am 2. Juli 2021 in Kraft getretenen Änderungsgesetz zur Landesbauordnung 2018 auch die Regelung des § 57 Absatz Satz 2 BauO NRW 2018 angepasst. Den Bauaufsichtsbehörden wird damit eine höhere Flexibilität bei der Stellenbesetzung eingeräumt.

Die verfassungsrechtlich über die institutionelle Selbstverwaltung garantierte Personalhoheit der Gemeinden umfasst auch die Befugnis der Kommunen, unbesetzte Stellen auszuschreiben und mit geeigneten Personen zu besetzen. Erkenntnisse über die konkrete Anzahl an unbesetzten Stellen innerhalb der Bauaufsichtsbehörden in Nordrhein-Westfalen liegen der Landesregierung Nordrhein-Westfalen nicht vor. Im Zuge der Beratung und Beschlussfassung über den Geestzentwurf der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Änderung der Landesbauordnung hat der Landes-Gesetzgeber eine intensive Beratung vorgenommen, so dass die Änderungen mit Zeitverzug in Kraft getreten sind.

Mit Erlass vom 16. Juli 2021 wurden die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass nach § 1 Absatz 3 BauPrüfVO die von der obersten Bauaufsichtsbehörde in der Sammlung des Ministerialblattes unter Gliederungsnummer 23210 bekannt gemachten Vordrucke auch nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes zur Bauordnung NRW 2018 am 2. Juli 2021 bis auf Weiteres zu verwenden sind.